

## **Satzung**

### **über die Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der gültigen Fassung vom 17.10.2010 in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der gültigen Fassung vom 03.04.2012 hat der Rat der Stadt Neustadt in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Der Geldbetrag, der an die Stadt Neustadt a. Rbge. dafür zu zahlen ist, dass notwendige Einstellplätze nicht herzustellen sind (§ 47 Abs. 5 NBauO), wird je Einstellplatz für das Stadtgebiet wie folgt festgesetzt:

- für die Zone I auf 10.600,00 EUR
- für die Zone II auf 7.600,00 EUR
- für die Zone III auf 4.600,00 EUR
- für die Zone IV auf 3.600,00 EUR
- für die Zone V auf 2.900,00 EUR

#### **§ 2**

##### **Ablösezonen**

Die Ablösezonen gliedern sich wie folgt:

- die Zone I umfasst Teil 1 des inneren Kernstadtbereichs gemäß anliegender Skizze.
- die Zone II umfasst Teil 2 des inneren Kernstadtbereichs gemäß anliegender Skizze.
- die Zone III umfasst den restlichen Kernstadtbereich (mit Ausnahme des Gewerbegebietes Ost und der Gemarkung Mecklenhorst) sowie die Stadtteile Bordenau, Poggenhagen, Eilvese und Suttorf.
- die Zone IV umfasst die Stadtteile Amedorf, Basse, Empede, Hagen, Helstorf, Luttmersen, Mandelsloh, Mardorf, Mariensee, Metel, Otternhagen, Scharrel, Schneeren und die Gemarkung Mecklenhorst.
- die Zone V umfasst die restlichen Stadtteile inkl. des Gewerbegebietes Ost.

**§ 3**  
**Zahlungspflichtiger**

Den Geldbetrag nach § 1 hat der Bauherr einer Baumaßnahme zu entrichten.  
Für den Fall eines der Bauaufsicht bekannt gegebenen Bauherrenwechsels bis zum Eintritt der Fälligkeit geht die Zahlungsverpflichtung auf den neuen Bauherrn über.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit des Ablösungsbetrages**

Über die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Neustadt a. Rbge. zu schließen.

Der Ablösungsbetrag wird bei - auch teilweiser - Ingebrauchnahme der genehmigten Baumaßnahme fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 26.10.2017

**STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE**  
gez. Uwe Sternbeck  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung am 30.10.2017